PFADFINDERBUND WELTENBUMMLER,
LANDESVERBAND THÜRINGEN E.V.

LANDESVERBANDSSATZUNG

Die Landesverbandssatzung wurde:

- geändert und erweitert von der Landesdelegiertenversammlung am 08.12.2018 in Fornbach
- neugefasst von der Landesverbandsdelegiertenversammlung am 05.12.2003 in Friedrichroda

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pfadfinderbund Weltenbummler, Landesverband Thüringen e.V."(kurz PbW, LV Thüringen).
2. Der Sitz des Vereins ist Suhl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl unter der Nummer VR 370 eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der PbW, LV Thüringen ist ein Jugendverband mit dem Zweck der Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Erziehung junger Menschen nach den pfadfinderischen Grundsätzen Baden-Powells im Rahmen der Bundesordnung des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V. in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu freien, verantwortungsbewußten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
2. Der PbW, LV Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   (a) Unterstützung bei Planung und Durchführung von Fahrt und Lagern auf allen Ebenen des PbW, LV Thüringen
   (b) Unterstützung bei Planung und Durchführung von Jugenderholungen
   (c) Unterstützung bei Planung und Durchführung von Gruppenstunden in den örtlichen Gruppen
   (d) Unterstützung bei Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen, Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen.
   (e) Unterstützung bei Planung und Durchführung übergreifender Projekte
4. Der PbW, LV Thüringen ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
5. Der PbW, LV Thüringen arbeitet auf allen Ebenen nach demokratischen Prinzipien.
6. Der PbW, LV Thüringen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins, die Ziele der Satzung, die pfadfinderischen Ideale und die Bundesordnung des PbW anerkennen.
2. Interessierte Erwachsene können die unterstützende Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit aktiv unterstützen möchten und die Ziele der Satzung, die pfadfinderischen Ideale und die Bundesordnung des PbW anerkennen.
3. Jede natürliche und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.
4. Jedes ordentliche und jedes unterstützende Mitglied muß einer örtlichen Gruppe angehören. Eine ordentliche bzw. unterstützende Mitgliedschaft in mehreren örtlichen Gruppen ist nicht möglich.

5. Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem PbW, LV Thüringen angehören.
6. Der Antrag ist schriftlich abzugeben. Er muß bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen örtlichen Gruppe. Bei fördernden Mitgliedern, die nur dem PbW, LV Thüringen angehören, entscheidet die Landesverbandsführung.
8. Ordentliche Mitglieder können nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Wunsch als unterstützendes Mitglied im PbW, LV Thüringen bleiben.
9. Die Mitgliedschaft im PbW, LV Thüringen beinhaltet die Mitgliedschaft im Bundesverband, dem Pfadfinderbund Weltenbummler e.V. mit Sitz in Bayreuth. Eine Mitgliedschaft im Landesverband ohne Mitgliedschaft im Bundesverband ist nicht möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
   (a) Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
   (b) Tod des Mitgliedes
   (c) Ausschluß des Mitgliedes
   (d) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
   (e) Erreichen des vollendeten 27. Lebensjahres.
2. Die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch
   (a) Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
   (b) Tod des Mitgliedes
   (c) Ausschluß des Mitgliedes
   (d) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
3. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch
   (a) Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
   (b) Tod des Mitgliedes
   (c) Ausschluß des Mitgliedes
   (d) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand der jeweiligen örtlichen Gruppe nach Rücksprache mit der Landesverbandsführung und den Vorständen der Untergliederungen, denen die örtliche Gruppe angehört. Die Landesverbandsführung und die Vorstände der Untergliederungen können selbständig tätig werden. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlußerklärung kann das betreffende Mitglied der Landesverbandsführung gegenüber schriftlichen Einspruch erheben, über den die nächste LDV nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Sie haben den

von der Landesverbandsdelegiertenversammlung (LDV) festgesetzten Landesverbandsbeitrag sowie die Beiträge der örtlichen Gruppe und der Untergliederungen, denen die örtliche Gruppe angehört, zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des PbW, LV Thüringen im Rahmen der Landesverbandswahlordnung und an den demokratischen Entscheidungen des PbW, LV Thüringen im Rahmen der Landesverbandssatzung und Bundesordnung mitzuwirken.

2. Unterstützende Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Sie haben den von der Landesverbandsdelegiertenversammlung (LDV) festgesetzten Landesverbandsbeitrag sowie die Beiträge der örtlichen Gruppe und der Untergliederungen, denen die örtliche Gruppe angehört, zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Jedes unterstützende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe Sitz und Rederecht.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der LDV festgesetzten Landesverbandsbeitrag zu entrichten. Sie können auf Einladung an Veranstaltungen des PbW, LV Thüringen teilnehmen.
4. Die Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote gemäß § 2 (2) werden nach den Maßgaben der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) abgehalten. Ebenso werden Konsequenzen aus Zuwiderhandlungen dort geregelt. Diese werden mit der Anmeldung zu den betreffenden Angeboten verbindlich. Die LDV führt fortlaufend eine Aktualisierung der ATB durch.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des PbW, LV Thüringen auf Landesverbandsebene sind
   (a) die Landesverbandsführung (Vorstand des PbW, LV Thüringen)
   (b) die Landesverbandsdelegiertenversammlung (LDV)
2. Organe der örtlichen Gruppen des PbW, LV Thüringen sind
   (a) der Vorstand der örtlichen Gruppe
   (b) die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe (MV)

§ 7 Untergliederungen des Vereins

1. Untergliederungen des Vereins sind örtliche Gruppen.
2. Örtliche Gruppen können sich zu Horsten zusammenschließen. Für diese gelten §§ 8, 9 und 11 entsprechend. Soweit eigene Satzungen erlassen werden, müssen diese demokratischen Grundsätzen genügen und bedürfen vor Beschluss oder Änderung der Zustimmung der Landesverbandsführung.
3. Benötigt die örtliche Gruppe ein Geschäftsgirokonto zur Führung der örtlichen Gruppenkasse, richtet der PbW, LV Thüringen dies im gegenseitigen Einvernehmen ein. Der Landesverband ist Kontoinhaber, die Stammesführung Kontoberechtigter.
4. Materialien und Investitionsgüter werden ungeachtet ihrer Finanzierung als Vereinsvermögen des PbW, LV Thüringen geführt und satzungsgemäß verwendet. Erlischt der Bedarf in der örtlichen Gruppe, werden diese innerhalb des LV zur Verfügung gestellt.

§ 8 Landesverbandsdelegiertenversammlung (LDV)

1. Die LDV ist oberstes beschlußfassendes Organ des PbW, LV Thüringen, sie tagt landesverbandsöffentlich.
2. In der LDV haben Sitz und Stimme die nach der Landesverbandswahlordnung gewählten Delegierten der örtlichen Gruppen. Die Landesverbandsführung hat nur Sitz und Rederecht.
3. Die LDV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom der Landesverbandsführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern der Landesverbandsführung, den Vorständen der Untergliederungen und den Vorständen der örtlichen Gruppen sowie der Bundesführung des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V. zugesandt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder oder eines Drittels der Delegierten der örtlichen Gruppen ist die Landesverbandsführung verpflichtet, die LDV unverzüglich einzuberufen.
5. Die LDV ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten nach §8 Nr.2 anwesend ist.
6. Ist dies nicht der Fall, so hat die Landesverbandsführung die LDV erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von §8 Nr.5 beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Aufgaben der LDV sind insbesondere
   (a) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
   (b) Wahl der Landesverbandsführung
   (c) Entlastung des Landesverbandsführung
   (d) Wahl der LandesverbandskassenprüferInnen
   (e) Wahl der Landesverbandsdelegierten nach der Bundeswahlordnung des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V.
   (f) Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
   (g) Festlegung des Landesverbandsbeitrages
   (h) Jahresplanung
   (i) Änderung der Landesverbandssatzung und der Landesverbandswahlordnung
   (j) Anerkennung der Untergliederungen des PbW, LV Thüringen
   (k) Entscheidung über die Auflösung des PbW, LV Thüringen
8. Die LDV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich zur Änderung der Landesverbandssatzung und der Landesverbandswahlordnung. Einer Auflösung des PbW, LV Thüringen müssen zwei Drittel aller Delegierten der örtlichen Gruppen auf einer hierzu gesondert einberufenen LDV zustimmen.
9. Die Beschlüsse der LDV werden protokolliert. Das Protokoll wird von der/dem zu Beginn der Versammlung gewählten ProtokollführerIn und der/dem LandesverbandsführerIn unterzeichnet und den Mitgliedern der Landesverbandsführung, den Vorständen der Untergliederungen und den Vorständen der örtlichen Gruppen sowie der Bundesführung des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V. abschriftlich zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste LDV.

§ 9 Ausschüsse der Landesverbandsdelegiertenversammlung

1. Die LDV kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall von ihr festgelegt werden.
2. Die Ausschüsse haben der LDV zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppen (MV)

1. Die MV ist oberstes beschlußfassendes Organ der örtlichen Gruppe.
2. Jedes ordentliche Mitglied der örtlichen Gruppe, das seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, hat Sitz und Stimme in der MV.
3. Jedes unterstützende Mitglied der örtlichen Gruppe, das seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, hat Sitz und Rederecht in der MV.
4. Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand der örtlichen Gruppe schriftlich einberufen.
5. Aufgaben der MV sind insbesondere
   (a) Planung und Beschluß des Jahresprogrammes der örtlichen Gruppe
   (b) Beschluß über die Verwendung der finanziellen Mittel der örtlichen Gruppe
   (c) Wahl des Vorstandes der örtlichen Gruppe
   (d) Entlastung des Vorstandes der örtlichen Gruppe
   (e) Wahl von zwei KassenprüferInnen der örtlichen Gruppe
   (f) Wahl der Delegierten der örtlichen Gruppe nach der Landesverbandswahlordnung.
6. Die MV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Beschlüsse der MV, die den PbW, LV Thüringen rechtlich binden oder Rechte des PbW, LV Thüringen berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesverbandsführung.

§ 11 Landesverbandsführung (Vorstand des PbW, LV Thüringen)

1. Die Landesverbandsführung besteht aus
   (a) einer/einem LandesverbandsführerIn
   (b) einer/einem stellvertretende/r LandesverbandsführerIn
   (c) einer/einem LandesverbandsschatzmeisterIn.
   (d) und bis zu zwei BeisitzerInnen.
2. Die Landesverbandsführung gibt sich die Vorstandsgeschäftsordnung selbst, sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
3. LandesverbandsführerIn, stellvertretende/r LandesverbandsführerIn, LandesverbandsschatzmeisterIn und die bis zu zwei BeisitzerInnen werden von der LDV einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Abwahl eines Mitgliedes der Landesverbandsführung aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der LDV jederzeit möglich.
6. Die Landesverbandsführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des PbW, LV Thüringen im Sinn des §26 BGB sind LandesverbandsführerIn, stellvertretende/r LandesverbandsführerIn und LandesverbandsschatzmeisterIn berechtigt. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

7. Die Landesverbandsführung hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebaren der Untergliederungen und der örtlichen Gruppen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt die/der LandesverbandsschatzmeisterIn durch. Sie/Er kann sachkundige Personen hinzuziehen.
8. Soweit für Liegenschaften, Förderkreise o.ä. auf Landesverbandsebene gesonderte Rechtsträger geschaffen werden, vertritt die Landesverbandsführung die Interessen des PbW, LV Thüringen in diesen Rechtsträgern.

§ 12 Vorstand der örtlichen Gruppen

1. Der Vorstand der örtlichen Gruppen besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand der örtlichen Gruppen gibt sich selbst eine Vorstandsgeschäftsordnung und verteilt die Aufgaben entsprechend.
3. Die Mitglieder des Vorstandes der örtlichen Gruppen werden von der MV aus ihren Reihen einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.Sie bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes der örtlichen Gruppen aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten jederzeit möglich.

§ 13 Satzung von Untergliederungen

1. Satzungen von Untergliederungen (Horste, Örtliche Gruppen) des PbW, LV Thüringen oder von Förder- und Trägervereinen, die die Bezeichnung Pfadfinderbund Weltenbummler, Landesverband Thüringen (PbW, LV Thüringen) verwenden, müssen demokratischen Grundsätzen genügen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Diese Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen vor Beschluß der Zustimmung der Landesverbandsführung.
2. Lassen sich Untergliederungen (Horste, Örtliche Gruppen) des PbW, LV Thüringen als rechtsfähiger Verein eintragen, muß ihre Satzung bestimmen, daß die Mitgliedschaft im Verein zugleich die Mitgliedschaft im Pfadfinderbund Weltenbummler, Landesverband Thüringen e.V., Sitz Suhl, begründet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des PbW, LV Thüringen kann nur durch eine gesondert hierzu eingeladene LDV mit Zweidrittelmehrheit aller möglichen Delegierten der örtlichen Gruppen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Pfadfinderbund Weltenbummler e.V. mit Sitz in Bayreuth unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 der Satzung zuzuführen. Sofern die LDV nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.